

FB1/2229/2016

Fachbereich: Fachbereich 1
 Sachbearbeiter: Bernhard Müller
 Az:
 Datum: 17.06.2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Ortsbeirat Dorndiel		Anhörung	
Ortsbeirat Heubach		Anhörung	
Ortsbeirat Kleestadt		Anhörung	
Ortsbeirat Klein-Umstadt		Anhörung	
Ortsbeirat Raibach		Anhörung	
Ortsbeirat Richen		Anhörung	
Ortsbeirat Semd		Anhörung	
Ortsbeirat Umstadt	27.06.2016	Anhörung	
Ortsbeirat Wiebelsbach		Anhörung	
Magistrat	20.06.2016	Vorberatung	
Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung	

Anpassung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte Änderungsnotwendigkeiten nach der HGO

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am ___.___ folgende Änderung für die Geschäftsordnung der Ortsbeiräte vom 25. Juni 1985 beschlossen:

A. Änderung § 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1
**Konstituierung des Ortsbeirates, Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der
Schriftführer**

Der bisherige Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung. Er leitet die Sitzung bis der Ortsvorsteher neu gewählt ist. Bewirbt er sich erneut um die Funktion des Ortsvorstehers, so leitet das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates die Wahl. Ist der Bewerber auch das an Jahren älteste Mitglied des Ortsbeirates, so leitet das an Jahren zweitälteste Mitglied des Ortsbeirates den Wahlvorgang.

B. Änderung § 7 Abs. 4

§ 7 Abs. 4 wie folgt geändert:

§ 7
Sitzungsleitung, Verfahren

(1) (3) *(diese Absätze bleiben unverändert)*

(4) Der Ortsbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens vier Mal im Jahr.

C. Änderungen in § 9

§ 9 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 9
Niederschrift

(1) *(dieser Absatz bleibt unverändert)*

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Ortsbeirates sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift liegt 5 Tage nach Eingang bei der Verwaltung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 2.10, zur Einsicht für die Mitglieder des Ortsbeirates und die Mitglieder des Magistrates offen; gleichzeitig sind den Mitgliedern des Ortsbeirates, des Magistrates und der oder dem Stadtverordnetenvorsteher Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) *(dieser Absatz bleibt unverändert)*

D. Die Änderungen treten am 01.10.2016 in Kraft.

Begründung:

Die im Beschlussvorschlag genannten Änderungen ergeben sich zum einen daraus, dass die Regelungen teilweise im Widerspruch zu HGO stehen und zum anderen daraus, dass sie praktisch nicht umsetzbar sind. Zur besseren Orientierung ist eine Synopse beigefügt. Die aktuellen Regelungen der Geschäftsordnung finden sich in der linken Spalte, die dem Beschlusstext entsprechenden Änderungen der Geschäftsordnung sind der rechte Spalte zu entnehmen.

Die Änderung in § 1 ist notwendig, weil die aktuelle Regelung im Widerspruch zu HGO steht. Die HGO gibt in § 82 Abs. 6 vor, dass der bisherige Ortsvorsteher den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen hat. Dem ist Rechnung zu tragen.

Die Regelung in § 7 Abs. 4 wird angepasst, um die Ortsbeiräte nicht unnötig unter Druck zu setzen, Sitzungen abzuhalten, ausschließlich um die Zwei-Monatsfrist einzuhalten. Durch die Anpassung wird den Ortsbeiräten ein Stück mehr Gestaltungsspielraum eingeräumt. Sie können sich nun vom engen Zwei-Monats-Rhythmus lösen und müssen lediglich vier Sitzungen p.a. abhalten.

Die derzeitige Regelung in § 9 Abs. 2 zur Unterzeichnung der Niederschrift widerspricht § 61 Abs. 2 HGO. Danach ist die Niederschrift von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine dies berücksichtigende Anpassung wird vorgeschlagen.

Dass Auslegung und Übersendung notwendig sind, ist zwar nicht zwingend logisch, ergibt sich aber aus § 16 HGO. Praktische Probleme ergeben sich daraus, dass die Offenlegung ab dem 7. Tag nach der Sitzung oft nicht gewährleistet werden kann, da die Protokolle in den meisten Fällen später eingehen. Wir haben deshalb eine Alternative formuliert, die an den Eingang des Protokolls in der Verwaltung anknüpft.

Des Weiteren wurde ein anderes Zimmer für die Auslage gewählt. Während es bislang Zimmer 1.03 (Besprechungsraum FB1) war, soll es zukünftig aufgrund der thematischen Nähe das Parlamentarische Büro direkt sein.